



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Kultur BAK

2. März 2022

Bericht des Bundesamts für Kultur (BAK) zu Handen der Kommission für
Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-S)

Stand der Arbeiten des BAK im Umgang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext

Inhalt

Zusammenfassung / Aufbau.....	1
1 Ausgangslage.....	2
2 Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext.....	2
2.1 Zum Begriff.....	2
2.2 Die Schweiz und Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext	3
3 Rechtliche Grundlagen und internationale Standards	3
3.1 Rechtliche Grundlagen auf internationaler Ebene.....	3
3.2 Rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene	4
3.3 Internationale Standards	5
3.4 Zwischenfazit	6
4 Entwicklungen auf internationaler Ebene.....	7
4.1 Allgemeines.....	7
4.2 Internationale Ebene	7
4.3 Europäische Ebene und Nachbarstaaten	8
4.4 Zwischenfazit	9
5 Arbeiten des BAK.....	9
5.1 Arbeiten im Kompetenzbereich des BAK.....	9
5.2 Arbeiten des BAK zugunsten Institutionen Dritter	11
5.3 Kompetenzzentrum	12
5.4 Zwischenfazit	14
6 Ausgewählte Arbeiten Dritter in der Schweiz.....	14
6.1 Themenschwerpunkt «Umgang mit postkolonialem Kulturerbe» des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) und ICOM Schweiz.....	15
6.2 «Benin Initiative Schweiz» von acht Schweizer Museen.....	15
6.3 «Heidelberger Erklärung» zur Dekolonisierung der ethnologischen Museen im deutschsprachigen Raum.....	15
6.4 Zwischenfazit	15
7 Fazit	15
8 Ausblick	16

Anhang: Motion Sommaruga 20.3754

Zusammenfassung / Aufbau

Anlässlich der Diskussion der Motion Sommaruga 20.3754 «Beteiligung der Schweizer Museen an der Rückgabe von Kulturgütern», welche vom Motionär zurückgezogen wurde, hat der Vorsteher des EDI der WBK-SR den vorliegenden Bericht des BAK über die «Arbeiten im Umgang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext» im Sinne einer Auslegeordnung angekündigt (s. Ziff. 1).

Nach einer **Begriffsbestimmung** und der Klärung der Rolle der Schweiz (s. Ziff. 2) legt der Bericht die rechtlichen Grundlagen sowie Standards dar, welche auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext anwendbar sind (s. Ziff. 3). **Internationalen Konventionen** kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Von besonderer Relevanz ist in diesem Kontext auch die Selbstregulierung der betroffenen Branchen, insbesondere der Museen und des Handels, mittels **internationaler branchenspezifischer Standards** (z. B. die Ethischen Richtlinien für Museen des weltweiten Museumsverbands ICOM).

Im Rahmen der aktuellen **Entwicklungen** auf internationaler und europäischer Ebene wird insbesondere auf den bedeutenden Beschluss des zwischenstaatlichen Komitees der **UNESCO** für die Behandlung von Restitutionsfällen (ICPRCP) vom September 2021 hingewiesen: Demnach ist eine **Expertengruppe** zu schaffen, welche Empfehlungen für die Rückgabe von Kulturerbe formulieren soll, das durch koloniale Besetzung verloren gegangen ist (s. Ziff. 4, zur Expertengruppe insbesondere Ziff. 4.2.2). Sodann wird kurz die aktuelle Dynamik in den aufgrund ihrer kolonialen Vergangenheit besonders exponierten Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland geschildert.

Im Sinne einer **Auslegeordnung** werden im Anschluss die auf der Grundlage der aktuellen Kulturbotschaft laufenden **Arbeiten des BAK** in Bezug auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext dargelegt. Unterschieden wird dabei zwischen Arbeiten im Kompetenzbereich des Bundes, Arbeiten zugunsten Institutionen Dritter und Tätigkeiten als Kompetenzzentrum (s. Ziff. 5).

Neben dem Bund sind in der Schweiz aber insbesondere auch **weitere Organisationen** sowie **öffentliche Museen auf kantonaler und kommunaler Ebene** und **private Museen** aktiv in der Auseinandersetzung mit dem Umgang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext. Dies ist besonders relevant, da es sich bei rund 99% der Museen in der Schweiz um öffentliche Institutionen der Kantone und Gemeinden sowie um private Institutionen handelt und die Aufarbeitung der eigenen Sammlungen in der Verantwortung der Institutionen liegt. Der Bericht legt deshalb exemplarisch ausgewählte Aktivitäten und Initiativen dar (Ziff. 6).

Der Bericht schliesst mit einem **Fazit** (Ziff. 7) sowie einem **Ausblick** (Ziff. 8) auf die zukünftigen **Aktivitäten** des BAK. Die zukünftigen Aktivitäten und die Unterstützung des BAK ermöglichen insbesondere den Museen, aktiv ihre Verantwortung im Bereich der Provenienzforschung sowie bei der Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext und in einem Dialog auf Augenhöhe mit den Herkunftsgesellschaften wahrzunehmen.

1 Ausgangslage

Die Motion Sommaruga 20.3754 «Beteiligung der Schweizer Museen an der Rückgabe von Kulturgütern»¹ beauftragte den Bundesrat, «Verfahren einzurichten, die es den Schweizer Museen ermöglichen, sich am Vorhaben der Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern zu beteiligen, die deren Ursprungsländern während der Kolonialzeit weggenommen wurden».

Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion. Er begründete dies insbesondere damit, dass der Bund bereits heute der Aufarbeitung der Raubkunstthematik eine grosse Bedeutung beimesse und sich aktiv dafür einsetze. Dabei umfasse der Begriff der Raubkunst neben Kulturgütern aus der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland unter anderem auch ethnologische und ethnographische Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext sowie geplünderte archäologische Kulturgüter. Der Motionär zog in der Folge den Vorstoss zurück.²

Im Hinblick auf eine Übersicht der bisherigen Arbeiten im Umgang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext stellte der Vorsteher des eidgenössischen Departements des Innern (EDI) der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates (WBK-SR) den vorliegenden Bericht des Bundesamts für Kultur (BAK) im Sinne einer Auslegeordnung in Aussicht.

2 Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext

2.1 Zum Begriff

Im vorliegenden Bericht wird unter «**Kolonialismus**» im Sinne eines kulturgeschichtlichen Verständnisses die Herrschaft einer Minderheit über Menschen einer fremden Kultur verstanden. Zeitlich eingegrenzt wird der Kolonialismus mit dessen Beginn im späten 15. Jahrhundert durch die europäische Expansion nach Übersee durch die Portugiesen. Der Höhepunkt des Kolonialismus lag in der Zeit vor dem 1. Weltkrieg mit den britischen, französischen und deutschen Kolonialreichen. Die Hauptphase der Dekolonisation setzte nach dem 2. Weltkrieg ein.³

Der Begriff «**Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext**» ist auslegungsbedürftig und kein Bestandteil internationaler oder nationaler Normen. Bereits die Zuordnung zu einem «kolonialen Kontext» ist unter Umständen nicht leicht vorzunehmen und wird unterschiedlich ausgelegt. Im vorliegenden Bericht werden darunter bewegliche Kulturgüter verstanden, die im Rahmen von Herrschaftsbeziehungen den kolonisierten Herkunftsgesellschaften enteignet wurden.

Das **Enteignungssystem** des Kolonialismus führte zu einem Abzug von Kulturgütern aus den betroffenen Gebieten und gleichzeitigen Zufluss insbesondere nach Europa. In Bezug auf den afrikanischen Kontinent schätzen Experten, dass der Grossteil des materiellen Kulturerbes der Staaten aus Subsahara-Afrika ausserhalb des afrikanischen Kontinentes aufbewahrt wird.⁴ Dieser Verlust schreibt sich in die Geschichte einer Gesellschaft ein, vom Zeitpunkt des Entzugs bis heute. Er betrifft den Einzelnen als auch die Gruppe in ihren fundamentalen Grundlagen wie Identität, Selbstverständnis, Spiritualität, Kreativität, Weitergabe und Entwicklung. Eine ernsthafte Aufarbeitung der Problematik muss sich daher nicht nur rechtlichen, sondern auch ethischen Fragen stellen.

¹ S. Anhang.

² Weitere parlamentarische Vorstösse zur Thematik (www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista):

- Mo. Wermuth 18.4236 «Gemeinsame Strategie in Sachen Provenienzforschung und Restitution von Kulturgütern aus dem europäischen Kolonialismus»;
- Anfrage Sommaruga Carlo 18.1092 «Restitution der Benin-Bronzen»;
- Ip. Sommaruga Carlo 18.4067 «Sklaverei und Kolonialismus. Hat der Bundesrat nichts gelernt?»;
- Anfrage Locher Benguerel 21.1032 «Rückgabe von Kulturgütern, die in der Kolonialzeit weggenommen wurden. Bericht ohne Anhörung von Expertinnen und Experten?».

³ Von Albertini R. / Wirz A., «Kolonialismus» in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 28. Oktober 2008. S. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026457/2008-10-28/>, konsultiert am 17. November 2021.

⁴ Sarr F. / Savoy B., Zurückgeben. Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter, Berlin, 2019, S. 16; Godonou A., Beitrag am *Forum de l'Unesco sur la Mémoire et l'universalité* in: Protz L.V. (Hg.), *Témoins de l'histoire. Recueil de textes et documents relatifs au retour des objets culturels*, Paris 2011, S. 63.

Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext sind daher besonders exponiert. So wie der historische Kolonialismus eine globale Bedeutung hatte, ist die Auseinandersetzung mit der Herkunft von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext auch im aktuellen Zusammenhang mit den Herausforderungen rund um die Globalisierung zu sehen: Diese Kulturgüter berühren mehr als nur die Interessen der betroffenen Museen, Sammlungen und des Kunsthandels in der Schweiz, sondern erfordern einen gleichberechtigten Dialog aller Beteiligten auf Augenhöhe.

2.2 Die Schweiz und Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext

Die Schweiz verfügte im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten wie z. B. Frankreich, Deutschland oder Grossbritannien über keine Kolonien. Dennoch waren Schweizer und schweizerische Organisationen und Unternehmen auf individuelle Weise in solchen Systemen tätig und haben auf vielfältige Weise vom Kolonialismus profitiert.⁵

Es ist bisher nicht bekannt, dass systematisch grössere Bestände von in ehemaligen Kolonien enteigneten Kulturgütern in die Schweiz eingeführt wurden. Gleichzeitig erreichten Kulturgüter aus ehemals kolonisierten Staaten auch die Schweiz zu verschiedenen Zeitpunkten und über verschiedene Wege:⁶ So verfügen gewisse Schweizer Museen in ihren Sammlungen (z. B. ethnographische, ethnologische, naturkundliche, kulturhistorische, archäologische Sammlungen) auch über Kulturgüter aus ehemals kolonisierten Staaten. Ebenfalls sind solche Kulturgüter Teil von privaten Sammlungen und Handelsobjekte auf dem Kunstmarkt.

Es stellt sich deshalb auch für die Schweiz die Frage, wie mit diesen Kulturgütern umzugehen ist. Der Bundesrat hält in seiner Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2021–2024 vom 26. Februar 2020⁷ fest, dass der rechtliche und ethisch verantwortungsvollen Umgang mit dem kulturellen Erbe insbesondere im Bereich der NS-Raubkunst, der archäologischen Kulturgüter aus Raubgrabungen und im Bereich der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext von grosser Relevanz sei und sieht dafür entsprechende Massnahmen vor.

3 Rechtliche Grundlagen und internationale Standards

3.1 Rechtliche Grundlagen auf internationaler Ebene

3.1.1 UNESCO-Konvention 1970⁸

Das Ziel der UNESCO-Konvention 1970 ist die Sicherung des kulturellen Erbes der Menschheit und Verhinderung des illegalen Kulturgütertransfers. Sie enthält Mindestvorschriften für gesetzgeberische und administrative Massnahmen, welche die Vertragsstaaten zur Erreichung dieses Ziels zu ergreifen haben. Die Konvention ist weder rückwirkend noch direkt anwendbar (*non self-executing*). Die Schweiz hat die UNESCO-Konvention 1970 mit dem Kulturgütertransfergesetz⁹ umgesetzt (s. Ziff. 3.2.1).

Mit der UNESCO-Konvention 1970 anerkennt die Staatengemeinschaft das Ausmass des Verlusts vom kulturellen Erbe in Quellenländern durch den illegalen Transfer von Kulturgütern. Die Konvention verpflichtet daher nicht nur die Vertragsstaaten, überall dort gesetzgeberisch tätig zu sein, wo die bestehenden Gesetze und Institutionen die Mindestansprüche nicht erfüllen, sie ist ebenfalls Ausdruck

⁵ S. dazu z. B. FN 3 und Purtschert P. / Lüthi B. / Falk F., Eine Bestandsaufnahme der postkolonialen Schweiz, in Purtschert P. / Lüthi B. / Falk F. (Hg.), Postkoloniale Schweiz - Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien, Transcript Verlag, Bielefeld, 2012, S. 16ff.

⁶ Dazu Beispielhaft: S. Medienmitteilung «Benin Initiative Schweiz: Forschung und Dialog mit Nigeria» vom Januar 2021: <https://rietberg.ch/forschung/benin-initiative-schweiz>, konsultiert am 17. November 2021.

⁷ Kulturbotschaft 2021–2024, BBI 2020 3131, S. 3207.

⁸ UNESCO-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (SR 0.444.1).

⁹ Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (Kulturgütertransfergesetz, KGTG, SR 444.1) und Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer vom 13. April 2005 (Kulturgüterverordnung, KGTV, SR 444.11), beide in Kraft seit 1. Juni 2005.

des Willens zur Solidarität mit denjenigen Staaten, die am meisten vom Verlust ihres kulturellen Erbes betroffen sind.

Die UNESCO-Konvention beinhaltet zwar die Grundlagen für Massnahmen zur Verhinderung des illegalen Kulturgütertransfers, sie ist aber aufgrund des Rückwirkungsverbot es nur bedingt auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext anwendbar.

3.1.2 Unidroit-Konvention 1995¹⁰

Die Unidroit-Konvention sieht Instrumente für die Wiedererlangung gestohlener oder rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter vor. Sie verstärkt die Bestimmungen der UNESCO-Konvention 1970 und ergänzt diese durch Mindestregeln für die Rückgabe bzw. Rückführung von Kulturgütern. Sie stellt die im internationalen Privat- und Verfahrensrecht gültigen Grundsätze für die unmittelbare Durchsetzung der Prinzipien sicher, die in der UNESCO-Konvention 1970 verankert sind. Die Unidroit-Konvention ist direkt anwendbar (*self-executing*) und nicht rückwirkend. Die Schweiz hat die Konvention unterzeichnet aber nicht ratifiziert. Zudem ist der Anwendungsbereich im Zusammenhang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext ist aufgrund der fehlenden Rückwirkung beschränkt, weshalb sie nicht vertieft ausgeführt wird.

3.1.3 Haager Abkommen von 1954¹¹

Das Ziel des Haager Abkommens von 1954 ist die Verhinderung der Zerstörung, des Diebstahls und der Plünderung von Kulturgut in Kriegen und bewaffneten Konflikten.¹² Das Abkommen ist Teil des humanitären Völkerrechts, zu welchem insbesondere Regelungen über die Definition zulässiger Mittel und Methoden der Kriegsführung zählen. Die Schweiz hat das Abkommen mit dem Kulturgüterschutzgesetz umgesetzt (s. Ziff. 3.2.2). Der Inhalt dieses Abkommens wird nicht vertieft ausgeführt, da es nur von untergeordneter Relevanz ist für die vorliegende Thematik.

3.1.4 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker (UNDRIP) von 2007¹³

Das Ziel von UNDRIP ist die Schaffung eines Katalogs besonderer Rechte indigener Völker. Die nicht bindende Erklärung (*non-binding*) statuiert in diesem Zusammenhang insbesondere, dass indigene Völker das Recht auf Bewahrung, Kontrolle, Schutz und Weiterentwicklung ihres kulturellen Erbes, ihres traditionellen Wissens und ihrer traditionellen kulturellen Ausdrucksformen haben. UNDRIP ist eine Absichtserklärung, die neben der Schweiz von weiteren 143 Staaten verabschiedet wurde. Der Inhalt dieser Erklärung wird nicht vertieft ausgeführt, da sie bis dato für die vorliegende Thematik eine nur beschränkte Reichweite entwickelt hat.

3.2 Rechtliche Grundlagen auf nationaler Ebene

Auf nationaler Ebene sind die allgemeinen Normen aus dem öffentlichen Recht, Privatrecht und Strafrecht generell auch auf Kulturgüter anwendbar. Die nachfolgenden Gesetze regeln spezifisch den Umgang mit und den Schutz von beweglichen Kulturgütern.

3.2.1 Kulturgütertransfersgesetz (KGTG)¹⁴

Das KGTG setzt die UNESCO-Konvention 1970 für die Schweiz um. Ziel des KGTG ist die Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit und die Verhinderung von Diebstahl, Plünderung und illegaler Ein-

¹⁰ Unidroit-Konvention über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter vom 24. Juni 1995. Unterzeichnet von der Schweiz 1996.

¹¹ Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.3) verabschiedet am 14. Mai 1954. Ratifiziert von der Schweiz 1954.

¹² Ergänzt durch zwei Protokolle: Haager Protokoll vom 14. Mai 1954 über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.32) sowie Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (SR 0.520.33).

¹³ 61/295 *United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples*, 13. September 2007.

¹⁴ Siehe FN 9.

und Ausfuhr von Kulturgut. Es verbietet jeglichen Transfer¹⁵ von Kulturgütern, die gestohlen oder gegen den Willen des Eigentümers abhandengekommen sind und verlangt besondere Sorgfaltspflichten im professionellen Kunsthandel. Schliesslich regelt es die Rückführung von Kulturgut.

Das KGTG ermöglicht ebenfalls Massnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes und Förderung des interkulturellen Dialogs (z. B. Finanzhilfen für die Erhaltung des kulturellen Erbes, bilaterale Vereinbarungen für die Einfuhr und Rückführung von Kulturgütern). Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf alle Arten von Kulturgütern, d.h. auch auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext. Das KGTG ist seit 2005 in Kraft und findet, wie die UNESCO Konvention 1970, keine rückwirkende Anwendung.

Vor dem Inkrafttreten des KGTG kannte die Schweiz auf Bundesebene keine Regelung zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers. Mit der Einführung des KGTG erfolgte ein Paradigmenwechsel für eine veränderte Einschätzung der Bedeutung von Kulturgütern und des ethisch verantwortungsvollen Umgangs mit ihnen.

3.2.2 Kulturgüterschutzgesetz (KGSG)¹⁶

Das KGSG setzt das Haager Abkommen von 1954 sowie die zwei Zusatzprotokolle für die Schweiz um. Ziel des KGSG ist der Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten, Katastrophen und Notlagen mit den geeigneten Massnahmen. Mit der Totalrevision im Jahr 2015 wurde das Anwendungsgebiet ausgedehnt auf Katastrophen und Alltagsereignisse wie Wassereinbrüche und Vandalenakte. Das KGSG enthält ferner auch die Möglichkeit eines Bergungsortes für im Ausland bedrohte Kulturgüter (*safe haven*). Auch das KGSG ist nicht rückwirkend.

3.3 Internationale Standards

3.3.1 Zwischenstaatliche Standards

Washingtoner Richtlinien von 1998¹⁷

Die Washingtoner Richtlinien von 1998 gelten international als *best practice* im Umgang mit NS-Raubkunst. Sie fordern insbesondere die Identifikation von NS-Raubkunst, die Zugänglichmachung von Informationen und Archiven sowie gerechte und faire Lösungen für NS-Raubkunstfälle. Die Washingtoner Richtlinien sind auf NS-Raubkunst anwendbar, weshalb Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext in der Regel nicht unter deren Anwendungsbereich fallen.

3.3.2 Branchenspezifische Standards

a) Museen

Ethische Richtlinien für Museen von ICOM¹⁸

Die Ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats (ICOM) umfassen in der Museumswelt international anerkannte ethische Prinzipien und stellen den Standard dar. Sie enthalten Grundsätze, die durch Verhaltensrichtlinien innerhalb der beruflichen Praxis ergänzt werden. Ihre Verbindlichkeit wird sichergestellt, in dem die Museen und/oder ihre Träger diese für die museale Tätigkeit für anwendbar erklären.

In Bezug auf den Erwerb von Sammlungsobjekten statuieren sie u.a. eine Sorgfaltspflicht für Museen betreffend Sicherstellung einer legalen Herkunft sowie die Notwendigkeit einer Provenienzrecherche. Sie verpflichten die Museen, die Ausstellung von Objekten fragwürdigen Ursprungs oder solcher ohne

¹⁵ z. B. Einfuhr, Ausfuhr, Erwerb, Verkauf und Vermittlung.

¹⁶ Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014 (SR 520.3) und Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014 (SR 520.31).

¹⁷ Richtlinien der Washingtoner Konferenz in Bezug auf die Kunstwerke, die von den Nazis konfisziert wurden, 1998. Die Schweiz hat diese 1998 mit 43 weiteren Staaten verabschiedet. Zu den Washingtoner Richtlinien und Folgeerklärungen s. www.bak.admin.ch/rk > Internationale Grundlagen.

¹⁸ Die ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrates ICOM wurden 1986 verabschiedet, 2001 ergänzt und 2004 revidiert. S. www.museums.ch > Publikationen > Normen und Standards.

Herkunftsnachweis zu vermeiden und sehen für Museen unter bestimmten Voraussetzungen ein Kooperationsoffenheit betreffend Rückgaben von Kulturgütern vor.¹⁹ Die Richtlinien sind auf alle Arten von Kulturgütern, d. h. auch Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext anwendbar. In der musealen Praxis sind sie als *best practice* anerkannt.

b) Kunsthandel

aa) CINOA Code of Ethics²⁰

Der internationale Verband von Antiquitäten- und Kunsthändlern (CINOA) verlangt von seinen Mitgliedern die Einhaltung von ethischen Richtlinien beim Erwerb von Kunstwerken. Diese umfassen insbesondere die Sicherstellung, dass ein zu erwerbendes Objekt nicht rechtswidrig eingeführt oder gestohlen wurde. Dabei unterscheiden diese Richtlinien nicht in der Art von Kulturgütern, sondern gelten generell für die von ihren Mitgliedern gehandelten Objekte, also auch gehandelte Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext.

bb) IADAA Code of Ethics and Practice²¹

Die *International Association of Dealers in Ancient Art* (IADAA) verpflichtet ihre Mitglieder einen Verhaltenskodex einzuhalten. Dieser sieht u.a. bestimmte Sorgfaltspflichten beim Erwerb von antiken Kulturgütern, wie die Sicherstellung einer legalen Herkunft des Kulturgutes und das Verbot des Erwerbs von gestohlenen oder geplünderten Kulturgütern vor. Der Verhaltenskodex bezieht sich insbesondere auf antike Kulturgüter, kann demnach auch Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext umfassen.

3.4 Zwischenfazit

Beim Schutz von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext spielen zunächst **internationale Konventionen** eine Schlüsselrolle, zumal die Problematik eine internationale Dimension hat und die Staatengemeinschaft betrifft.

Die **UNESCO-Konvention 1970** nimmt sich explizit dem Thema des illegalen Kulturgütertransfers an. Die Beteiligung von ehemals kolonisierten Staaten am Diskurs im Vorfeld der Verabschiedung der Konvention zeigt, dass die Thematik der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext eng mit dem Geist der Konvention verbunden ist. Gleichzeitig ist sie nicht retroaktiv, was eine Schwäche darstellt, da die Mehrheit der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext vor 1970 enteignet wurde. Zwischenstaatliche Standards in Bezug auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext gibt es keine.

Das KGTG bietet auf nationaler Ebene ein griffiges Instrument, um den illegalen Transfer von Kulturgütern zu bekämpfen. Wie bei seiner Mutterkonvention (UNESCO-Konvention 1970) wird der zeitliche Anwendungsbereich aber durch das Rückwirkungsverbot begrenzt. Unabhängig davon beinhaltet das KGTG aber Instrumente zur Erhaltung und Schutz von Kulturgütern, die auch heute zugunsten von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext genutzt werden können.

Eine besondere Bedeutung haben sodann **internationale branchenspezifische Standards**: Die **Ethischen Richtlinien von ICOM** für Museen widerspiegeln eine international anerkannte Selbstregulierung in der Museumspraxis und gelten als Verpflichtung zum verantwortungsvollen Umgang mit dem Kulturerbe. Sie sind auch auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext anwendbar. Die Umsetzung in der Museumswelt ist etabliert, so etwa auch im Umgang mit problematischen Sammlungsbeständen. Im Kunsthandel existieren ebenfalls branchenspezifische Standards.

¹⁹ Ethische Richtlinien für Museen von ICOM, Ziff. 2.2, 2.3, 4.5, 6.2. und 6.3.

²⁰ *Confédération Internationale des Négociants en Oeuvres d'Art* vertritt 5000 Händler aus 32 Kunst- und Antiquitätenverbänden in 22 Ländern. S. www.cinoa.org/cinoa/codeofethics.

²¹ Die *International Association of Dealers in Ancient Art* (IADAA) ist ein internationaler Zusammenschluss führender Händler von antiker Kunst. S. www.iaada.org.

4 Entwicklungen auf internationaler Ebene

4.1 Allgemeines

Die Debatte um kolonialzeitliche Sammlungen in europäischen Museen ist nicht neu. Bereits in den 1960er Jahren wurde in betroffenen europäischen Staaten über eine faire und zeitgemässe Haltung im Umgang mit solchen Kulturgütern intensiv diskutiert. Die Entwicklungen auf nationalen Ebenen verliefen aber aus verschiedenen Gründen wieder im Sand.²²

Die Teilnahme ehemals kolonisierter Staaten an Verhandlungen über internationale Regelwerke zum illegalen Kulturgütertransfer begünstigte die Diskussion um Rückgabe von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext. Die UNESCO-Konvention 1970 gilt denn auch als direktes Ergebnis aus diesen Diskussionen.²³ Die Forderung von Quellenländern nach einer retroaktiven Anwendung der Konvention konnte aber nie durchgesetzt werden, was deren Anwendung auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext einschränkt.

Seit der französischen Präsident im Jahr 2017 in Burkina Faso die Rückgabe afrikanischer Kulturgüter ankündigte und in der Folge konkrete Schritte prüfen liess, hat die Debatte auf nationalen Ebenen wieder an (politischer) Dynamik gewonnen.²⁴ Nicht nur Frankreich, sondern auch andere Staaten wie insbesondere Deutschland suchen konkrete Wege des Umgangs mit der kolonialen Vergangenheit.

4.2 Internationale Ebene

4.2.1 UNESCO Mediations- und Schlichtungsverfahren

Die UNESCO schuf bereits 1978 mit dem zwischenstaatlichen *Committee for Promoting the Return of Cultural Property to Its Countries of Origin or Its Restitution in Case of Illicit Appropriation (ICPRCP)* einen institutionellen Rahmen für die Behandlung von Restitutionsfällen zwischen Staaten.

Zur Förderung der alternativen Streitbeilegung wurden 2005 die Aktivitäten des Komitees um die Tätigkeitsfelder Mediation und Schlichtung erweitert.²⁵ Der Bund unterstützte diese Arbeiten und wirkte 2010 aktiv an der Erarbeitung der so neu geschaffenen **Verfahrensregeln für das Mediations- und Schlichtungsverfahren** mit.²⁶

Das Forum kann grundsätzlich nur für Restitutionsforderungen zwischen UNESCO Mitgliedstaaten genutzt werden. Die Mitgliedstaaten können aber auch die Interessen von privaten oder öffentlichen Institutionen aus ihrem Staatsgebiet oder von privaten Staatsangehörigen in diesem Rahmen wahrnehmen.

4.2.2 Neue UNESCO Expertengruppe ICPRCP

Für Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext wurde im September 2021 anlässlich der 22. Session des ICPRCP, die Schaffung einer Expertengruppe beschlossen, die im Hinblick auf die Rückgabe von durch koloniale oder ausländische Besetzung verlorenem Kulturerbe Empfehlungen formulieren soll.²⁷

Dieser neu zu schaffenden Expertengruppe der UNESCO kommt unter Berücksichtigung der internationalen Dimension der Thematik von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext eine wegweisende Bedeutung zu.

²² Savoy B., *Afrikas Kampf um seine Kunst*, München 2021, S. 7.

²³ Hackmann J. / Kaleck W., *Warum restituieren? Eine rechtliche Begründung*, in Sandkühler Th. / Epple A./ Zimmerer J. (Hg.), *Geschichtskultur durch Restitution?* Köln 2021.

²⁴ Für den im Auftrag des französischen Präsidenten erstellten Bericht zur Umsetzung s. FN 5.

²⁵ S. www.unesco.org/new/en/culture/themes/restitution-of-cultural-property/mediation-and-conciliation/, konsultiert am 19. November 2021.

²⁶ Rules of Procedure for Mediation and Conciliation in accordance with Article 4, Paragraph 1, of the Statutes of the ICPRCP, s. www.unesco.org/new/en/culture/themes/restitution-of-cultural-property/mediation-and-conciliation/, konsultiert am 19. November 2021.

²⁷ S. Dokument ICPRCP/21/22.COM/Decisions, https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000379856_fre, konsultiert am 12. Dezember 2021.

4.3 Europäische Ebene und Nachbarstaaten

4.3.1 Institutionelle Ebene (EU)

Der Prozess der Rückgabe und Rückführung gestohlener Kulturgüter wird seit 2015 in der EU durch die im Jahr 2014 verabschiedete Richtlinie 2014/60/EU²⁸ über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern geregelt. Die Anwendung der Richtlinie für Kulturgüter in einem kolonialen Kontext ist begrenzt, da die Richtlinie in zeitlicher Hinsicht lediglich den Transfer von Kulturgütern umfasst, die seit dem 1. Januar 1993 unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbracht wurden.²⁹

In einer Entschliessung³⁰ vom 17. Januar 2019³¹ forderte das Europäische Parlament die EU-Kommission auf, den Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende Rückgabe von Kunstwerken und Kulturgütern, die während bewaffneter Konflikte und Kriege erbeutet wurden, zu verbessern. Diese Entschliessung umfasst Kulturgüter, die während der Kolonialzeit und des Nationalsozialismus geraubt wurden, sowie Kulturgüter, die während der jüngsten Konflikte im Nahen Osten erbeutet wurden. Die Entschliessung hat bei der EU-Kommission bislang keine Folgehandlungen ausgelöst.

4.3.2 Ausgewählte Nachbarstaaten

Aufgrund der besonderen aktuellen Dynamiken in den Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland werden nachfolgend die Entwicklungen in diesen beiden Staaten beispielhaft aufgezeigt.

a) Frankreich

Am 28. November 2017 formulierte der französische Staatspräsident anlässlich einer Rede in Ouagadougou (Burkina Faso) die Forderung, dass innerhalb von fünf Jahren die Bedingungen erfüllt werden für die vorübergehende oder endgültige Rückgabe von Kulturgütern des afrikanischen kulturellen Erbes an Afrika, welche sich heute in den staatlichen Museen und Sammlungen in Frankreich befinden.

Diese Bestrebungen wurden mit der Verabschiedung des *loi relatif à la restitution de biens culturels à la République du Bénin et à la République du Sénégal* durch das Parlament am 17. Dezember 2020 zumindest für zwei afrikanische Staaten konkretisiert.³² Das Gesetz ermöglichte die im November 2021 erfolgte Rückgabe von 26 Kulturgütern an die Republik Benin, indem es Ausnahmen von dem in Frankreich geltenden «Prinzip der Unveräusserlichkeit» von bestimmten Werken in öffentlichen Sammlungen im Falle eindeutiger Plünderungen zulässt.³³

b) Deutschland

Im Jahr 2019 haben sich die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, die Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und -minister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände auf «Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus

²⁸ Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmässig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Neufassung).

²⁹ In diesem Kontext ist zudem die Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern zu erwähnen. Diese Verordnung, welche dem Schutz des kulturellen Erbes von Herkunftsstaaten ausserhalb der EU dient, legt verbindliche Regeln für die Einfuhr von Kulturgütern fest. Ziel ist es, die Verbringung und damit den Absatz unrechtmässig aus ihren Herkunftsstaaten ausgeführter Objekte in der EU zu erschweren.

³⁰ Zur Entschliessung vgl. www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-europalexikon/176817/entschliessung.

³¹ Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2019 zu grenzübergreifende Forderungen nach Rückgabe von Beutekunst aus bewaffneten Konflikten und Kriegen (2017/2023(INI)).

³² *LOI n° 2020-1673 du 24 décembre 2020 relative à la restitution de biens culturels à la République du Bénin et à la République du Sénégal*.

³³ Vgl. Artikel 1 *LOI n° 2020-1673 du 24 décembre 2020 relative à la restitution de biens culturels à la République du Bénin et à la République du Sénégal*. Die Schweiz kennt im Unterschied zu Frankreich kein «Prinzip der Unveräusserlichkeit» von öffentlichen Sammlungen und hat somit für allfällige Restitutionen eine deutlich bessere Ausgangslage.

kolonialen Kontexten»³⁴ geeignet. Es handelt sich dabei um ein rechtlich unverbindliches politisches Statement.

Im August 2020 hat die «Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland»³⁵ ihre Arbeit aufgenommen. Diese Kontaktstelle richtet sich insbesondere an Personen und Institutionen aus den Herkunftsstaaten und Herkunftsgesellschaften. Sie soll die erste Anlaufstelle für alle Fragen zu Sammlungsgut aus einem kolonialen Kontext in Deutschland sein. Sie wird als Pilotprojekt vorerst drei Jahre lang betrieben und je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert.³⁶

Die laufenden Debatten haben im April 2021 zur Verabschiedung einer Erklärung zum Umgang mit den in deutschen Museen und Einrichtungen befindlichen sog. Benin-Bronzen³⁷ sowie konkret im Oktober 2021 zur Unterzeichnung eines *Memorandum of Understanding* betreffend die Modalitäten der Rückgabe der Benin-Bronzen zwischen Nigeria und der Bundesrepublik Deutschland geführt.³⁸

4.4 Zwischenfazit

Bei den aktuellen Entwicklungen auf internationaler Ebene besonders relevant ist der im Rahmen des ICPRCP der UNESCO gefasste Beschluss der Schaffung einer **Expertengruppe, die Empfehlungen für die Rückgabe von durch koloniale oder ausländische Besetzung verlorenem Kulturerbe formulieren soll**. Der Bund plant, sich an diesen Diskussionen aktiv zu beteiligen.

Auf nationalstaatlicher Ebene zeigt die aktuelle Debatte gerade im Zusammenhang mit besonders exponierten Objektgruppen, wie bspw. die Benin-Bronzen, in den Nachbarstaaten Frankreich und Deutschland, konkrete Ansätze und Ergebnisse. Darüber hinaus ist die in Deutschland seit August 2020 geschaffene «Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland» besonders erwähnenswert.

5 Arbeiten des BAK

Der Bund misst der Aufarbeitung der Thematik der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext grosse Bedeutung zu und setzt sich aktiv dafür ein.

Besonders erwähnenswert sind folgende laufenden Aktivitäten:

- Arbeiten im **Kompetenzbereich des BAK** (s. Ziff. 5.1);
- Arbeiten des BAK **zugunsten Institutionen Dritter** (s. Ziff. 5.2);
- Tätigkeiten als **Kompetenzzentrum** (s. Ziff. 5.3).

5.1 Arbeiten im Kompetenzbereich des BAK

Die Arbeiten im Kompetenzbereich des BAK erfolgen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Provenienzforschung in den eigenen Beständen des Bundes sowie Publikation der Resultate;
- Abschluss von bilateralen Vereinbarungen mit ausgewählten Staaten zur Sicherung des kulturellen Erbes;
- Begleitung und Koordination von Restitutionen von Kulturgütern an den Ursprungsstaat.

³⁴ Insb. Appell an öff. und private Einrichtungen zur aktiven Aufarbeitung der Herkunft von Kulturgut aus kolonialem Kontext. S. www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2019/2019-03-25_Erste-Eckpunkte-Sammlungsgut-koloniale-Kontexte_final.pdf, konsultiert am 17. November 2021.

³⁵ S. www.cp3c.de/, konsultiert am 17. November 2021.

³⁶ Die Kontaktstelle ist mit drei Personalstellen ausgestattet und wird mit total 1,185 Mio. Euro über drei Jahre finanziert. Vgl. Medienmitteilung vom 3. August 2020: www.kulturstiftung.de/kontaktstelle-sammlungsgut-koloniale-kontexte-startet/, konsultiert am 22. November 2021.

³⁷ Vgl. Wortlaut der Erklärung sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung: www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/benin-bronze/2456786, konsultiert am 17. November 2021.

³⁸ S. www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/museumskooperation-nigeria/2489456.

5.1.1 Provenienzforschung in den eigenen Beständen des Bundes sowie Publikation der Resultate

Die Provenienzforschung an bestehenden Beständen sowie beim Erwerb eines Kulturgutes gehören heute im Rahmen einer ethischen Museumspolitik zu den Kernaufgaben von Museen und Sammlungen.³⁹ Ziel einer Provenienzforschung ist es, die vollständige Herkunft eines Objektes bis zur Gegenwart zu ermitteln und damit offene Eigentumsfragen von Kunstwerken zu klären.

1998 hat der Bund (BAK) die Provenienzen der Kulturgüterbestände des Bundes im Hinblick auf die Thematik der NS-Raubkunst untersucht.⁴⁰ 2018 und 2020 erfolgten Aktualisierungen.⁴¹ Die Arbeiten werden periodisch aktualisiert und auf dem Internetportal des Bundes zur Raubkunst publiziert.

Gemäss den geltenden Sammlungskonzepten der Museen und Sammlungen des Bundes überprüfen alle Institutionen des Bundes bei Neuerwerbungen die Provenienzen und sehen von Erwerbungen mit problematischen Provenienzen ab. Dies gilt auch für Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext.

5.1.2 Abschluss von bilateralen Vereinbarungen mit ausgewählten Staaten zur Sicherung des kulturellen Erbes

Auf der Grundlage des KGTG kann der Bundesrat zur Wahrung kultur- und aussenpolitischer Interessen und zur Sicherung des kulturellen Erbes mit Staaten, welche die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert haben, Staatsverträge über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgütern abschliessen. Diese bilateralen Vereinbarungen dienen einerseits dem Schutz des Kulturerbes fremder Staaten und andererseits der Erhaltung des schweizerischen Kulturerbes.

Die bilateralen Vereinbarungen verbessern die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers und die Erhaltung des kulturellen Erbes. Sie finden ausschliesslich Anwendung auf die Kategorien von Kulturgütern, die für das kulturelle Erbe der jeweiligen Vertragspartei von wesentlicher Bedeutung und in den Anhängen zu den Vereinbarungen aufgeführt sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um Kategorien archäologischer Objekte, die grundsätzlich als von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe eines Staats anerkannt werden.

Die Schweiz hat bis dato mit acht Staaten bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen.⁴² Im Kontext dieses Berichtes sind besonders die Vereinbarungen mit Staaten mit einer kolonialen Vergangenheit zu erwähnen (Ägypten, Kolumbien, Peru und Mexiko).

5.1.3 Koordination und Begleitung von Restitutionsen von Kulturgütern an den Ursprungsstaat

Gemäss den Bestimmungen des KGTG fallen Kulturgüter, die im Rahmen eines Strafverfahrens eingezogen wurden, an den Bund (BAK). Auf diese Art eingezogene Kulturgüter sind in deren Ursprungsstaat zu überführen.⁴³ Das BAK begleitet und koordiniert im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben solche behördlichen Restitutionsen.

Auch in Fällen von freiwilligen Restitutionsen von Kulturgütern durch Private unterstützt das BAK diese Initiativen als Vermittlerin. Solche Restitutionsen können auch Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext umfassen. Beispielhaft ist hier der Fall der Rückgabe der sog. «Ekeko»-Figur des Bernischen Historischen Museums an das bolivianische Nationalmuseum für Archäologie in La Paz, bei welchem das BAK vermittelnd seine guten Dienste im Rahmen seiner Kompetenzen den Parteien auf deren beidseitigen Wunsch hin zur Verfügung gestellt hat.⁴⁴

³⁹ Vgl. www.museums.ch > Publikationen > Normen und Standards.

⁴⁰ S. Bericht «Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945», 1998: www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz > Institutionen des Bundes.

⁴¹ S. zweiteiliger Bericht von 2018 und 2020 zur Aktualisierung des Berichts «Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft: Untersuchung zum Zeitraum 1933–1945» von 1998: www.bak.admin.ch > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung der Institutionen des Bundes.

⁴² Zu den in Kraft getretenen bilateralen Vereinbarungen: www.bak.admin.ch/kgt > Bilaterale Vereinbarungen.

⁴³ Art. 28 KGTG i.V.m. Art. 27 KGTG.

⁴⁴ Medienmitteilung vom 30. Oktober 2014: «Steinfigur aus Bolivien: Win-Win Lösung gefunden». S. www.bhm.ch/fileadmin/user_upload/documents/Medien/2014/Medieninformation_BHM_Bolivien_D.pdf.

5.2 Arbeiten des BAK zugunsten Institutionen Dritter

Die Arbeiten des BAK zugunsten Institutionen Dritter (d.h. keine Institutionen des Bundes) erfolgen insbesondere über die Gewährung von Finanzhilfen in den folgenden Bereichen:

- Finanzhilfen für die **Provenienzforschung** von Museen und Sammlungen Dritter, d. h. ausserhalb der eigenen Bestände des Bundes, sowie Publikation der Resultate;
- Finanzhilfen zur Verbesserung der Zugänglichkeit der **Archive**;
- Finanzhilfen zur «**Erhaltung**» des kulturellen Erbes in anderen Staaten;
- Finanzhilfen zur «**Wiedererlangung**» des kulturellen Erbes.

5.2.1 Finanzhilfen für die Provenienzforschung von Museen und Sammlungen Dritter sowie Publikation der Resultate

Wie bereits in der Kulturbotschaft 2016–2020⁴⁵ festgehalten, ist es dem Bund ein Anliegen, dass auch öffentliche und private Eigentümer von Kulturgütern ihre Provenienzforschung vorantreiben und die dafür notwendigen Mittel bereitstellen. Die Kulturbotschaft 2021–2024 bekräftigt dieses Anliegen und stellte zudem auch für Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext fest, dass der verantwortungsvolle Umgang mit besonders exponierten Kulturgütern für Museen und Sammlungen in der Schweiz eine besondere Herausforderung darstellt. Dies gilt auch im Hinblick auf die Provenienzforschung.

Prioritär, und im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe, fördert der Bund seit 2016 auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes⁴⁶ die systematische und nachhaltige Aufarbeitung der Provenienzen von Kulturgütern von öffentlichen und privaten Museen und Sammlungen Dritter mit Projektbeiträgen an die Provenienzforschung und die Publikation der Resultate.⁴⁷

Ein besonderes Interesse galt dabei bisher der Identifikation von NS-Raubkunst. Seit 2018 werden mit diesen Projektbeiträgen aber auch vermehrt Provenienzforschungsprojekte Dritter für Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext unterstützt.⁴⁸

Die Publikation der Resultate aus der Provenienzforschung Dritter dient der Förderung der Transparenz, dem verantwortungsvollen Umgang mit der Geschichte und der proaktiven Klärung allfälliger offener Fragen. Die unterstützten Museen müssen ihre Resultate zwingend im Internet publizieren und im Sinne der Transparenz mit dem Internetportal des Bundes zur Raubkunst des BAK verlinken.⁴⁹

Der Bund hat im Zeitraum von 2016 bis 2022 insgesamt 44 Provenienzforschungsprojekte mit rund 3,65 Mio. Franken subventioniert. Davon betreffen sieben Projekte Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext. Diese wurden mit Beiträgen in der Gesamthöhe von 619'000.- Franken unterstützt. Die Schweiz zählt damit zu den ersten Staaten weltweit, die solche weitgefassenen Provenienzforschungsprojekte von öffentlichen und privaten Museen Dritter unterstützt.⁵⁰ Anlässlich der jüngsten Ausschreibung im Oktober 2020 konnten alle eingegangenen Gesuche bewilligt werden.

Der Bund hat ferner zur Unterstützung der Provenienzforschung diverse Arbeitshilfen zur Raubkunst auf dem Internetportal des Bundes zur Verfügung gestellt.⁵¹ Die Dokumente haben aktuell einen besonderen Fokus auf die NS-Raubkunstproblematik.

⁴⁵ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2016 – 2020 vom 28. November 2014, BBl 2015 497.

⁴⁶ Bundesgesetz über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009 (Kulturförderungsgesetz, KFG, SR 442.1).

⁴⁷ Die Projektbeiträge umfassen max. 50% der Projektkosten bis max. 100'000.- Franken pro Projekt.

⁴⁸ S. www.bak.admin.ch > Kulturerbe > Museen, kulturelle Institutionen, Sammlungen > Aktuelles > Das Bundesamt für Kultur unterstützt in der Periode 2021–2022 achtzehn neue Provenienzforschungsprojekte von Museen und Sammlungen Dritter.

⁴⁹ Die publizierten Resultate und Berichte der unterstützten Projekte von Drittmuseen sind über einen Link abrufbar unter www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz > Provenienzforschung Dritter.

⁵⁰ Die Finanzhilfen sind an die Einhaltung der BAK-Standards zur bei der Ausführung der Arbeiten gebunden. S. www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

⁵¹ Z. B. Leitfaden zur Provenienzforschung, Übersicht über die Archivbestände in der Schweiz. S. www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

5.2.2 Finanzhilfen für die Verbesserung der Zugänglichkeit der Archive

Der Zugang zu den relevanten Informationen in Archiven ist ebenfalls grundlegend für das Gelingen von Provenienzforschung. Der Bund subventioniert daher seit 2016 auch Archivprojekte, die der Erschliessung von Archiven dienen.⁵² Erschlossene Archive erleichtern die zukünftige Provenienzforschung. Bis dato wurde ein Antrag von einem Drittmuseum für ein Archivprojekt im Zusammenhang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext beim BAK eingereicht und unterstützt.⁵³ Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen.

Das BAK stellt auf dem Internetportal des Bundes zur Raubkunst ein Merkblatt zu Archiven und Datenschutz als Arbeitshilfen für die Provenienzforschung in Archiven zur Verfügung.⁵⁴

Das BAK pflegt ebenfalls mit den relevanten Verbänden des Kunsthandels regelmässig Kontakt, um in einem institutionellen Rahmen auf die verbesserte Zugänglichkeit von Archiven hinzuwirken.

5.2.3 Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes in anderen Staaten

Auf der Grundlage des KGTG⁵⁵ gewährt das BAK Finanzhilfen für Projekte zur Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes in Staaten, die die UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert haben.⁵⁶ Mögliche Projekte umfassen z. B. Kooperationen zwischen Institutionen in der Schweiz und im Ausland zur Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes oder Sensibilisierungsmassnahmen, welche dem Schutz und der Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes dienen.

Projekte im Zusammenhang mit der Erhaltung von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext, deren Durchführungs- und/oder Wirkungsort sich in einem Vertragsstaat der UNESCO-Konvention 1970 befindet, können ebenfalls von solchen Finanzhilfen profitieren.⁵⁷ Aktuellstes Beispiel im Zusammenhang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext ist die Unterstützung einer internationalen Konferenz im November 2021 zum Thema der Dekolonisation in musealen Sammlungen.⁵⁸

5.2.4 Finanzhilfen zur Wiedererlangung des kulturellen Erbes

Der Bund kann auf der Grundlage des KGTG in Ausnahmefällen Finanzhilfen zur Erleichterung der Wiedererlangung des kulturellen Erbes von Vertragsstaaten der UNESCO-Konvention 1970 gewähren.⁵⁹ Die Finanzhilfen sind zur Deckung von Gerichts-, Anwalts-, Versicherungs-, Restaurierungs- und Transportkosten vorgesehen.

Diese Form von Finanzhilfen kann ebenfalls für die Wiedererlangung von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext geleistet werden. Seit Inkrafttreten des KGTG 2005 ist noch kein Antrag für Finanzhilfen dieser Art im Zusammenhang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext beim Bund eingegangen.

5.3 Kompetenzzentrum

Das BAK leistet mit der Bereitstellung von Informationen zu NS-Raubkunst, geplünderten archäologischen Kulturgütern und Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext einen Beitrag zur

⁵² Die Grundlage bildet ebenfalls das Kulturförderungsgesetz (S. FN 47 & 48).

⁵³ Projekt «Spuren kolonialer Provenienz» des Bernischen Historischen Museums.

⁵⁴ Alle Dokumente sind abrufbar unter www.bak.admin.ch/rk > Provenienzforschung in der Schweiz.

⁵⁵ Art. 14 Abs. 1 lit. b KGTG.

⁵⁶ Das BAK entscheidet im Einvernehmen mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) und der Politischen Direktion (PD) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) auf der Grundlage der «Weisungen über die Prioritäten zur Vergabe von Finanzhilfen zu Gunsten der Erhaltung des beweglichen kulturellen Erbes des EDI» vom 15. Dezember 2015 über entsprechende Gesuche. Zur Priorisierung s. www.bak.admin.ch/kgt > Finanzhilfen bewegliches kulturelles Erbe .

⁵⁷ Übersicht bisher unterstützte Projekte: S. www.bak.admin.ch/kgt > Finanzhilfen bewegliches kulturelles Erbe > Unterstützte Finanzhilfeprojekte.

⁵⁸ Internationale Konferenz vom 24. /25. November 2021: *Décoloniser la recherche de provenance : expérience de co-construction des connaissances et de négociation du futur des collections coloniales des Musée d'ethnographie de Genève*. S. www.ville-ge.ch/meg/collections_12.php, konsultiert am 22. November 2021.

⁵⁹ Art. 14 Abs. 1 lit.c KGTG. S. auch FN 56.

Vernetzung, zur Problemerkennung und -lösung. Es pflegt zudem den Austausch und Dialog zu in- und ausländischen Institutionen, die sich mit der Raubkunstproblematik beschäftigen oder davon betroffen sind. Im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben wahrt das BAK auch die Interessen der Schweiz auf internationaler und multilateraler Ebene zur Verhinderung des illegalen Kulturgütertransfers und Sicherung des kulturellen Erbes.

In seiner Beratungstätigkeit ist es zudem Ansprechstelle für die Öffentlichkeit für Fragen in diesem Bereich und bietet im Rahmen seiner Kompetenzen seine Dienste zur Vermittlung an. Mit der Anlaufstelle Raubkunst des BAK steht eine institutionalisierte Plattform für Fragen im Zusammenhang mit NS-Raubkunst zu Verfügung.⁶⁰

Die Tätigkeiten des BAK als Kompetenzzentrum erfolgen in diesem Kontext in den folgenden Bereichen:

- Informationstätigkeit;
- Austausch mit involvierten Kreisen;
- Beratungstätigkeit.

5.3.1 Informationstätigkeit

Die Bereitstellung von Informationen zu Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext tragen zu einer Sensibilisierung der involvierten Kreise aber auch der Öffentlichkeit bei. Das BAK förderte bisher die Sensibilisierung involvierter Kreise für diese Thematik mit verschiedenen konkreten Massnahmen:

Das BAK subventionierte bereits 2010 die Publikation der sog. roten Liste des ICOM für besonders gefährdete Kulturgüter aus Haiti.⁶¹ Die Liste umfasst Kulturgüter aus der präkolumbischen, kolonialen und nationalen Epoche des Landes. Die roten Listen von ICOM dienen Behörden, dem Kunsthandel, Museumsfachleuten und Einzelpersonen zur Sensibilisierung und Identifikation von besonders von illegalem Transfer betroffenen Kulturgüterkategorien.

Das BAK unterstützt den Verband der Museen der Schweiz (VMS) für die periodische Herausgabe von «Normen und Standards» in der Museumsarbeit.⁶² Bisher erschienen die Broschüren «Richtlinien für den Erwerb und die Annahme von Kultur- und Naturgütern» (2019) und «Provenienzforschung im Museum – NS-Raubgut» (2021).⁶³ Für das erste Semester 2022 ist die Publikation einer Broschüre zur *best practice* im Zusammenhang mit der Provenienzforschung betreffend Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext geplant.

Von besonderer Bedeutung wäre in diesem Zusammenhang auch der Ausbau der Website der Anlaufstelle Raubkunst des BAK für die systematische Aufbereitung von Sachinformationen zur Thematik.

5.3.2 Austausch mit involvierten Kreisen

Seit 2015 pflegt das BAK mit Schweizer Museen einen regelmässigen Austausch zum Thema Raubkunst und Provenienzforschung. Der Dialog dient der Information über die Entwicklungen und Problemerkennung bzw. -lösung im Bereich der Provenienzforschung, der Vernetzung interessierter und betroffener Kreise sowie der Verankerung der Expertise über die einzelnen Institutionen hinweg. Dabei beschränkt sich der Austausch nicht auf NS-Raubkunst, sondern umfasst auch Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext sowie geplünderte archäologische Kulturgüter. An diesem Austausch nehmen auch regelmässig Expertinnen und Experten von Interessengruppen sowie aus dem Bereich der Provenienzforschung teil.

Das BAK führt jährliche Gespräche mit dem Kunsthandel. Dabei wird regelmässig auch der Umgang mit besonders exponierten Kulturgütern, wie solchen aus einem kolonialen Kontext thematisiert.

⁶⁰ www.bak.admin.ch/rk.

⁶¹ *Emergency Red List of Haitian cultural objects at risk*. S. https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/05/RED-LIST_HAITI.pdf, konsultiert am 25. November 2021.

⁶² Die Subventionierung erfolgt über den Betriebsbeitrag gem. Art. 10 KFG.

⁶³ S. www.museums.ch > Publikationen > Normen und Standards, konsultiert am 25. November 2021.

5.3.3 Beratungstätigkeit

Im Rahmen seiner Beratungstätigkeit zum Thema Raubkunst stellt das BAK seine Dienste insbesondere in den folgenden Bereichen zu Verfügung:

a) Ansprechpartner für allgemeine Fragen

Das BAK ist Ansprechpartner gegenüber der Öffentlichkeit, interessierten Kreisen und Behörden in allgemeinen Fragen des (illegalen) Kulturgütertransfers. Das BAK berät und koordiniert die Arbeiten der Bundesbehörden und nimmt in der Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden eine beratende Funktion wahr.

Die Beratungstätigkeit der Anlaufstelle Raubkunst beim BAK, welche 1999 im Rahmen der Umsetzung der Washingtoner Richtlinien in Bezug auf NS-Raubkunst vom Bundesrat eingerichtet wurde, erstreckt sich heute in einem weit verstandenen Begriff der Raubkunst ebenfalls auf Anfragen aus dem Bereich von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext.

b) Unterstützung bei alternativer Streitbeilegung

Da im Kontext der Raubkunst Formen der alternativen Streitbeilegung (z. B. Mediation, Schlichtung, Schiedsgerichtsbarkeiten) gerechte und faire Lösungen fördern können, informiert das BAK über die Möglichkeiten in diesem Bereich und empfiehlt deren Anwendung. Im Rahmen der Arbeit der Anlaufstelle Raubkunst im NS-Raubkunstbereich begleitet das BAK auch Gespräche von Drittparteien in strittigen Fällen auf beidseitigen Antrag und ist vermittelnd tätig, um zu gerechten und fairen Lösungen beizutragen. Diese Dienstleistung erstreckt sich auch auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext (siehe Beispiel oben, Ziff. 5.1.3.).

5.4 Zwischenfazit

Das **BAK setzt bereits heute** dank der intakten Rahmenbedingungen vielfältige **konkrete Massnahmen im Bereich der Aufarbeitung der Thematik um**, dies sowohl im eigenen Kompetenzbereich, als auch zugunsten von Institutionen Dritter und Privater. Besonders hervorzuheben sind hier die Finanzhilfen des BAK, welche auch Projekten und Vorhaben betreffend Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext zugutekommen.

Der Fokus der Arbeiten des BAK lag dabei bislang aufgrund der politischen Vorgaben stärker auf der NS-Raubkunst und auf geplünderten archäologischen Kulturgütern. Mit dem in der Kulturbotschaft 2021–2024 vom Bundesrat formulierten Ziel zur Stärkung des verantwortungsvollen Umgangs mit dem Kulturerbe, auch aus einem kolonialen Kontext, ist ein Ausbau der Arbeiten des BAK zu Gunsten dieser Kulturgüter im Gange. Als wichtiger weiterer Punkt ist etwa die Bereitstellung von spezifischen Informationen zur Thematik über das Internetportal des BAK zu erwähnen.

6 Ausgewählte Arbeiten Dritter in der Schweiz

Neben dem Bund sind in der Schweiz auch weitere Organisationen sowie öffentliche Museen auf kantonaler und kommunaler Ebene und private Museen aktiv im Umgang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in der schweizerischen Museumslandschaft nur ein sehr kleiner Teil der Museen bundeseigene Institutionen sind. Bei der grossen Mehrheit (99%) handelt es sich um öffentliche Museen der Kantone, Gemeinden sowie um private Institutionen.⁶⁴

Die Aufarbeitung ihrer Sammlungsbestände, auch im Zusammenhang mit der Thematik der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext, liegt in der Verantwortung der Institutionen und der jeweiligen Träger. Folgende aktuelle Aktivitäten im musealen Bereich im Zusammenhang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext sind beispielhaft zu erwähnen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

⁶⁴ 2020 machten bundeseigene Museen rund 0.7% aller Museen in der Schweiz aus. S. www.bfs.admin.ch/ > Statistiken finden > Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport > Kultur > Museen.

6.1 Themenschwerpunkt «Umgang mit postkolonialem Kulturerbe» des Verbands der Museen der Schweiz (VMS) und ICOM Schweiz

Der VMS hat gemeinsam mit ICOM Schweiz für die Jahre 2021/2022 u.a. den Themenschwerpunkt «Umgang mit postkolonialem Kulturerbe» festgelegt.⁶⁵ Im Rahmen dieses Themenschwerpunktes sind Veranstaltungen, Publikationen und Kommunikationsmassnahmen zugunsten seiner Mitglieder geplant wie z. B. die Publikation einer Broschüre zur *best practice* im Zusammenhang mit der «Provenienzforschung betreffend Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext» (s. Ziff. 5.3.1). Diese wegweisende Publikation wird vom BAK mittels Finanzhilfen unterstützt.

6.2 «Benin Initiative Schweiz» von acht Schweizer Museen

Acht Schweizer Museen haben sich 2019 unter der Federführung des Museums Rietberg in einem Verbund zusammengeschlossen, um gemeinsam die Provenienzen ihrer Sammlungen aus dem ehemaligen Königreich Benin (im heutigen Nigeria) zu untersuchen. Ziel der Benin Initiative Schweiz ist es, die Herkunft und Objektbiographien der Objekte aus Benin zu erforschen und transparent zu machen. Dabei stehen der Austausch und Dialog mit Nigeria an vorderster Stelle.⁶⁶ Das Projekt wird vom BAK mittels Finanzhilfen unterstützt (s. Ziff. 5.2.1).

6.3 «Heidelberger Erklärung» zur Dekolonisierung der ethnologischen Museen im deutschsprachigen Raum

Anlässlich der Jahreskonferenz 2019 der ethnologischen Museen im deutschsprachigen Raum in Heidelberg wurde von 26 Museen eine gemeinsame Stellungnahme zur Dekolonisierung verabschiedet.⁶⁷ In der Stellungnahme fordern die Unterzeichnenden ein grösstmögliches Mass an Transparenz im Umgang mit der Geschichte und dem Inhalt der Sammlungen. Dialog, Expertise und Unterstützung seien dabei massgeblich. An der Erklärung waren sechs Schweizer Museen beteiligt.⁶⁸

6.4 Zwischenfazit

Neben den Aktivitäten des Bundes (BAK) sind in der Schweiz in jüngster Zeit auf verschiedenen Ebenen Dynamiken betreffend den Umgang mit beweglichen Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext auszumachen.

Gerade im musealen Bereich liegt es in erster Linie in der Verantwortung der Museen und Sammlungen Dritter und deren Träger, ihre Bestände sorgfältig und im Sinne ihrer ethischen Verantwortung aufzuarbeiten. Einige Museen sind aktiv daran, diese Verantwortung wahrzunehmen. Der Bund unterstützt diese Bemühungen im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe.

7 Fazit

Aufgrund der internationalen Dimension der Auswirkungen des Kolonialismus spielen bei den rechtlichen Grundlagen **internationale Konventionen** eine Schlüsselrolle. Die UNESCO-Konvention 1970 beinhaltet die Grundlagen gegen den illegalen Transfer von Kulturgütern. Es gibt bis dato jedoch keine spezifische Konvention betreffend Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext.

Auf internationaler Ebene ebenfalls besonders relevant ist bei Kulturgüterfragen die **Selbstregulierung der betroffenen Branchen** mittels **branchenspezifischer Standards**.

⁶⁵ Vgl. Jahresbericht 2020 ICOM Schweiz und Jahresbericht 2020 VMS, www.museums.ch > Publikationen > Jahresberichte, konsultiert am 6. Dezember 2021.

⁶⁶ Medienmitteilung «Benin Initiative Schweiz: Forschung und Dialog mit Nigeria» vom Januar 2021. S. <https://rietberg.ch/forschung/benin-initiative-schweiz>, konsultiert am 17. November 2021.

⁶⁷ www.musethno.uzh.ch/de/Ueber_uns/aktuell/Stellungnahme-Heidelberg.html, konsultiert 6. Dezember 2021.

⁶⁸ Völkerkundemuseum Universität Zürich, Nord Amerika Native Museum NONAM Zürich, Museum Rietberg Zürich, Bernisches Historisches Museum, Museum der Kulturen Basel und Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen.

Auf **nationaler Ebene** setzt das KGTG als **Rechtsgrundlage** die UNESCO-Konvention 1970 um. Es stellt trotz fehlender Rückwirkung ein griffiges Instrument dar, um den illegalen Kulturgütertransfer zu bekämpfen und ermöglicht weitere Massnahmen zugunsten von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext. Solange es keine spezifischen internationalen Regelwerke gibt, ist die Schaffung neuer Rechtsgrundlagen – im Sinne eines nationalen Alleingangs – in der Schweiz hingegen nicht angezeigt, da die Thematik eine Vielzahl von Staaten betrifft und eines internationalen Ansatzes bedarf.

Bei den **aktuellen Entwicklungen auf internationaler Ebene** spielt insbesondere die UNESCO mit ihrem zwischenstaatlichen Komitee ICPRCP eine tragende Rolle. Für die weiteren Arbeiten wegweisend werden hier die Erkenntnisse der neu zu schaffenden Expertengruppe sein.

Auf **nationaler Ebene** wurde am 9. Dezember 2021 eine Motion⁶⁹ im Nationalrat eingereicht, die den Bundesrat beauftragt, eine unabhängige Kommission einzusetzen, welche in Fällen von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern Empfehlungen abgibt für «gerechte und faire» Lösungen im Sinne der Washingtoner Richtlinien und der Erklärung von Terezin⁷⁰. Ebenfalls verlangt die Motion, dass geprüft werden soll, ob die Kommission entsprechende Empfehlungen auch bei Kulturgütern aus anderen, namentlich kolonialen Kontexten abgeben soll. Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme vom 16. Februar 2022 die Einsetzung einer solchen unabhängigen Kommission vor.

Die **Arbeiten des BAK im eigenen Kompetenzbereich** zeigen auf, dass der Aufarbeitung der Raubkunst-Thematik bereits heute grosse Bedeutung zugemessen wird. Die **Arbeiten zu Gunsten Dritter** dienen insbesondere der Hilfe zur Selbsthilfe bei der systematischen Aufarbeitung der Provenienzen von Kulturgütern in Museen und Sammlungen.

Als **Kompetenzzentrum** des Bundes leistet das BAK einen Beitrag zur Informationsvermittlung, Vernetzung und zum Dialog. Für die Zukunft soll dieser gestärkt werden, wie der nachfolgende Ausblick aufzeigt.

Festzuhalten bleibt, dass auch **Dritte**, insbesondere öffentliche Museen auf kantonaler und kommunaler Ebene sowie private Museen die Thematik des Umgangs mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext aktiv aufarbeiten und so ihre Verantwortung in diesem Bereich wahrnehmen. Diesen Aktivitäten kommt auch im Rahmen der globalen Vernetzung und zunehmend digitalen Präsenz der Kulturgüter eine besondere Bedeutung zu.

8 Ausblick

Trotz des Engagements auf verschiedenen Ebenen besteht aus Sicht des BAK weiterer Handlungsbedarf. Es gilt anzuerkennen, dass sich die Aufarbeitung der Thematik der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext – im Unterschied zur NS-Raubkunst – noch in einer frühen Phase befindet.

Das BAK plant daher seine zukünftigen Arbeiten entlang der nachfolgenden Schwerpunkte auszurichten und zu akzentuieren.

In Bezug auf die **internationalen Konventionen und internationalen Entwicklungen** kommt der UNESCO eine tragende Rolle zu:

- Das BAK unterstützt daher die UNESCO aktiv bei der Stärkung der Arbeiten im Hinblick auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext. Das BAK wird dabei für die Schweiz eine aktive Rolle bei den Arbeiten der neu zu schaffenden Expertengruppe der UNESCO anstreben, damit Empfehlungen für die Rückgabe von Kulturerbe, das durch koloniale oder ausländische Besetzung verloren gegangen ist, erarbeitet werden können.
- Das BAK setzt sich für die Schweiz in diesem institutionellen Rahmen bei der Behandlung von Restitutionsfällen weiterhin aktiv für die alternative Streitbeilegung (Mediation und Schlichtung) ein.

⁶⁹ Mo. Pult 21.4403 «Unabhängige Kommission für NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter», auf www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/curia-vista.

⁷⁰ *Terezin Declaration on Holocaust Era Assets and related Issues*, 2009, vgl. www.bak.admin.ch/rk > Internationale Grundlagen.

- Die übrigen bestehenden Aktivitäten des BAK im Rahmen der UNESCO-Konvention 1970 für die Erhaltung des kulturellen Erbes werden fortgeführt.

Der Relevanz der **branchenspezifischen Standards** in Bezug auf die Selbstregulierung der Branchen ist weiterhin Rechnung zu tragen:

- Das BAK führt seine Aktivitäten zu Gunsten der Verbreitung und Stärkung der Verbindlichkeit der relevanten Standards wie insbesondere der ethischen Richtlinien des internationalen Museumsrats ICOM fort.

Der **illegale Kulturgütertransfer gilt es konsequent zu bekämpfen** und dabei die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren:

- Das BAK strebt beim Abschluss bilateraler Vereinbarungen einen neuen Schwerpunkt auf Partnerstaaten aus Afrika an, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext.

Die **Arbeiten des BAK im eigenen Kompetenzbereich** werden fortgeführt und in Bezug auf die Thematik der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext intensiviert:

- Das BAK setzt im Rahmen der periodischen Überprüfung der Provenienzen in den Sammlungsbeständen des Bundes den Fokus auf Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext. Die Resultate sollen publiziert und mit geeigneten Formaten museal vermittelt werden.
- Das BAK wird bei der Begleitung von freiwilligen Restitutionen Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext priorisieren.

Auch bei den **Arbeiten zu Gunsten Dritter** erfolgt eine Akzentuierung auf die Thematik der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext:

- Das BAK plant für die Förderperiode 2023–2024 die Fortführung der Finanzhilfen zu Gunsten der Provenienzforschung und Publikation der Resultate. Für diesen Zeitraum wird ein Akzent auf die Unterstützung von Projekten gelegt, die Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext betreffen. Sodann sollen die Finanzhilfen insbesondere auch der Vermittlung der Resultate zugutekommen.
- Das BAK plant bei den Finanzhilfen zur Erhaltung des kulturellen Erbes in anderen Staaten Projekte zu priorisieren, die der Erhaltung von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext dienen und die Zusammenarbeit und den Dialog mit den Herkunftsstaaten fördern.

Die Rolle des BAK als **Kompetenzzentrum** des Bundes wird im Hinblick auf die Thematik der Kulturgüter aus einem kolonialen Kontext ausgebaut:

- Das BAK sieht vor, auf dem Internetportal des BAK spezifische Informationsangebote für die Thematik von Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext zu schaffen (analog des Internetportals des BAK zur NS-Raubkunst).
- Das BAK vertieft den Austausch und Dialog mit involvierten Kreisen (insb. Kunsthandel und Museen), um zur Vernetzung sowie Problemerkennung und -lösung beizutragen.
- Das BAK stärkt seine Beratungstätigkeit im Hinblick auf Fragen im Zusammenhang mit Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext. Insbesondere soll die Sichtbarkeit des Beratungsangebots seitens BAK auf dem Internetportal verbessert werden.
- Die Folgearbeiten zur Schaffung einer unabhängigen Kommission, welche Empfehlungen für gerechte und faire Lösungen auch in Bezug zu Kulturgütern aus einem kolonialen Kontext abgibt, werden an die Hand genommen.

In Bezug auf die **Arbeiten Dritter** in der Schweiz, führt das BAK sein bestehendes Engagement fort:

- Das BAK unterstützt Initiativen Dritter auch in Zukunft mit geeigneten Massnahmen (z. B. Beratung, Finanzhilfen) im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe. Das BAK ist insbesondere bestrebt, Forschungs- und Grundgearbeiten zur sowohl wissenschaftlichen als auch empirischen Ermittlung von Beständen kolonialer Kulturgüterkonvoluten in der Schweiz zu unterstützen.

Anhang: Motion Sommaruga 20.3754

Ständerat

20.3754

Motion Sommaruga Carlo

Beteiligung der Schweizer Museen an der Rückgabe von Kulturgütern, die in der Kolonialzeit weggenommen wurden. Einrichtung eines bundesrechtlichen Verfahrens

Wortlaut der Motion vom 18.06.2020

Der Bundesrat wird beauftragt, Verfahren einzurichten, die es den Schweizer Museen ermöglichen, sich am Vorhaben der Rückgabe und Rückführung von Kulturgütern zu beteiligen, die deren Ursprungsländern während der Kolonialzeit weggenommen wurden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen folgende Elemente enthalten:

1. technische und finanzielle Hilfe für öffentliche und private Schweizer Museen, auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, damit die nötige Provenienzforschung betrieben werden kann;
2. Sammlung und Verbreitung von Informationen über Objekte, die zurückgegeben werden sollten;
3. Einrichtung eines wirksamen Mechanismus, um auf dem Weg der Kulturdiplomatie Streitigkeiten mit den Ländern oder Gemeinschaften zu schlichten, aus denen die Objekte stammen;
4. logistische Unterstützung bei der Durchführung der sich aufdrängenden Rückgaben oder Bereitstellung alternativer Lösungen anstelle einer Rückgabe.

Mitunterzeichnende

Baume-Schneider, Carobbio Guscetti, François, Gapany, Herzog Eva, Jositsch, Juillard, Mazzone, Rechsteiner Paul, Thorens Goumaz, Vara, Zanetti Roberto, Zopfi (13)

Begründung

Auch wenn die Schweiz keine Kolonialmacht war, hat sie doch von der Dominanz des Westens zur Kolonialzeit profitiert. In Ethnologie, Forschung und dergleichen tätige Personen konnten Sammlungen zusammentragen und haben diese danach Schweizer Museen übertragen.

In vergleichbarer Weise war die Schweiz auch nicht direkt in den Zweiten Weltkrieg involviert. Sehr direkt war sie hingegen in den Kunstraub während des Nationalsozialismus verstrickt. Der Bund hat deshalb spezialisierte Strukturen geschaffen, so etwa 1999 die Anlaufstelle Raubkunst, und er gewährt den Schweizer Museen Finanzhilfen für die Klärung der Provenienz von Raubkunst aus der Nazizeit.

Mehrere europäische Länder haben vertiefte Abklärungen zum Status von Objekten aus früheren Kolonien in die Wege geleitet, so etwa Frankreich, Deutschland, Grossbritannien und die Niederlande. Zudem haben auch in der Schweiz gewisse Institutionen begonnen, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen. So hat das Ethnografische Museum in Genf einen Strategieplan 2020–2024 veröffentlicht, der ein Projekt zur Dekolonisierung seiner Sammlungen enthält. Das Zentrum für Kunstrecht an der Universität Genf führt seinerseits eine Untersuchung zu dieser Problematik unter juristischem Blickwinkel durch. Die Schweiz hat eine historische Verantwortung, dieselben Wege zu gehen.

Aus juristischen Gründen, insbesondere mangels einer Rückwirkung der internationalen Übereinkommen, gibt es keine rechtlich bindenden Bestimmungen, mittels welchen die Frage nach dem Eigentum an kolonialen Objekten gelöst werden kann. Diese wurden jedoch den Gemeinschaften, von denen sie stammen, oft durch Gewalt, Täuschung oder ganz einfach ohne deren Einwilligung entzogen. Es ist unannehmbar, dass diesen Objekten eine faktische Immunität zukommt, und es ist wichtig, dass sich unser Land seiner Pflicht zur Aufarbeitung der Vergangenheit in dieser Hinsicht stellt. Ein aktives Vorgehen der Schweiz könnte überdies zur Rekonstruktion des kulturellen Erbes von Staaten beitragen, die früher Kolonien waren und denen die Mittel fehlen, um Rückgaben einzufordern.

Die Schweiz sollte aber auch nicht bloss zuwarten, bis die Unesco interveniert, um die Aktivitäten der Staaten zu koordinieren. Es ist nämlich so, dass die Mitgliedsländer der Unesco sich allen möglichen

Initiativen zur Festlegung von Grundsätzen betreffend die Rückgabe kolonialer Objekte widersetzen. Dies zeigt sich in der Tatsache, dass die einstigen Kolonialmächte bei der Rückgabe sehr zurückhaltende Strategien verfolgen.

Die Kulturdiplomatie kann ideal dafür eingesetzt werden, um angemessene Lösungen zu finden, die durchaus unterschiedlicher Natur sein können: Im Vordergrund steht sicher die Rückgabe, aber es sind auch andere Lösungen vorstellbar, so etwa eine langfristige Ausleihe, ein Austausch, ein gemeinsames oder geteiltes Eigentum, die Herstellung von Kopien und dergleichen mehr.

Stellungnahme des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat verweist auf seine Stellungnahme zur Motion Wermuth 18.4236 und seine Antworten auf die Anfrage Sommaruga Carlo 18.1092 und auf die Interpellation Sommaruga Carlo 18.4067. Der Bund misst der Aufarbeitung der Raubkunstthematik eine grosse Bedeutung zu und setzt sich aktiv dafür ein. Der Begriff der Raubkunst umfasst neben Kulturgütern aus der Zeit des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 in Deutschland unter anderem auch ethnologische und ethnographische Kulturgüter aus dem kolonialen Kontext sowie geplünderte archäologische Kulturgüter.

1. Der Bund unterstützt bereits seit 2016 öffentliche und private Museen bei der Erforschung der Herkunft ihrer Werke (Provenienzforschung). In technischer Hinsicht erfolgt die Unterstützung durch die Anlaufstelle Raubkunst des Bundesamtes für Kultur (BAK), die auf ihrem Internetportal zahlreiche Informationen und Hilfsmittel zum Thema Raubkunst anbietet. Weiter führt die Anlaufstelle Raubkunst regelmässige Gespräche mit Museen zum Thema Raubkunst und Provenienzforschung. In finanzieller Hinsicht erfolgt die Unterstützung mit der Subvention der Provenienzforschung. In diesem Rahmen werden auch Projekte betreffend ethnologische und ethnographische Kulturgüter im kolonialen Kontext unterstützt. Im Zeitraum von 2016 bis 2020 betragen die Subventionen der Provenienzforschung rund 2 Mio. Franken. Die Schweiz gehört damit zu den ersten Staaten weltweit, welche nicht nur öffentliche, sondern auch private Museen bei der Provenienzforschung von ethnologischen und ethnographischen Kulturgütern aus dem kolonialen Kontext unterstützt.

Gemäss der vom Bundesrat verabschiedeten und ans Parlament überwiesenen Kulturbotschaft ist für die kommende Förderperiode von 2021 bis 2024 geplant, diese Unterstützung der Provenienzforschung fortzuführen. Gerade im digitalen Zeitalter ist die Provenienzforschung zu einem wichtigen Bestandteil der musealen Arbeit geworden.

2. Der Sammlung und Publikation der Resultate der Provenienzforschung kommt eine grosse Bedeutung zu. Die vom Bund unterstützten Museen müssen die Resultate zwingend auf dem Internet publizieren. Sie sind im Sinne der Transparenz und der Vernetzung mit dem Internetportal der Anlaufstelle Raubkunst des BAK verlinkt.

3. Der Bund steht bereits heute bei Kulturgüterstreitigkeiten auf Wunsch der Parteien vermittelnd zur Verfügung. Durch die Zusammenarbeit zwischen dem BAK und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird dabei auch der kulturellen Diplomatie Rechnung getragen. Der Bund begleitet ferner die Arbeiten der UNESCO sowie des ICOM und der World Intellectual Property Organization im Bereich der alternativen Streitbeilegung.

4. Schon heute bestehen in der Schweiz allgemeine Rechtsgrundlagen betreffend gestohlene oder geplünderte Kulturgüter (Kulturgütertransfersgesetz, KGTG, SR 444.1). Demnach ist es verboten, gestohlene oder gegen den Willen des Eigentümers abhanden gekommene Kulturgüter einzuführen, zu verkaufen, vertreiben, vermitteln erwerben oder auszuführen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a KGTG). Sodann kann der Bund in Ausnahmefällen Finanzhilfen gewähren, um die Wiedererlangung des kulturellen Erbes von UNESCO-Vertragsstaaten zu erleichtern. Die Finanzhilfen betragen maximal 50'000 Franken und sind zur Deckung von Gerichts-, Anwalts-, Versicherungs-, Restaurierungs- und Transportkosten vorgesehen. Im Weiteren begleitet das BAK freiwillige Rückgaben von Kulturgütern und behördliche Restititionen.

Antrag des Bundesrates vom 12.08.2020

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.